



Beginn der Vegetationszeit am 1. März

*Zurückschneiden von
Büschen, Sträuchern
an Gehwegen und
Straßeneinmündungen*

Wir machen darauf aufmerksam, dass bis zum 28. Februar des Jahres Bäume, Sträucher und Büsche zurückgeschnitten werden sollen, da am 1. März bis 30. September gemäß § 39 Bundesnaturschutzgesetz das Schneiden von Hecken und Sträuchern untersagt ist.

Amtliche Bekanntmachungen



Zaisenhausen, den 27. Januar 2026
Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Zaisenhausen für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am

27. Januar 2026

die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	6.192.420
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	6.802.120
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-609.700
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-609.700

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	5.955.630
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	6.174.640
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-219.010
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	501.200
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	894.600
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-393.400
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-612.410
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	390.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	258.980
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	131.020
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-481.390

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 390.000 €

§ 3 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 €.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Gesetzmäßigkeit nach § 121 Abs. 2 GemO der Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt, Kommunal- und Prüfungsamt, 76126 Karlsruhe, am 04.02.2026 bestätigt. Der Haushaltsplan inklusive Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme vom 19. Februar bis einschließlich 02. März 2026 im Rathaus, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen, Bürgersaal, öffentlich aus.

Wahlbekanntmachung

1. Am **8. März 2026** findet die Wahl zum **18. Landtag von Baden-Württemberg** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinde Zaisenhausen bildet einen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird im Rathaus Zaisenhausen, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen – Bürgersaal eingerichtet.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 15. Februar 2026 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus Zaisenhausen, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen – 1. Obergeschoss zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und zur Identitätsfeststellung ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber und gegebenenfalls Ersatzbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern außerdem die Angabe Einzelbewerber und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Listenbewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine

oder dem besonderen Nebenraum darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Änderungen, Vorbehalte und Zusätze auf dem Stimmzettel sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags machen die Stimmabgabe bei der Briefwahl ungültig (§ 31 Absatz 1 Nr. 5 Landeswahlordnung).

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Absatz 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Zaisenhausen, 19.02.2026

Die Gemeindebehörde
gez. Cathrin Wöhrle
Bürgermeisterin

Erfolgreicher Meilenstein bei der Sanierung des Hochbehälters

Die Sanierung des Hochbehälters in Zaisenhausen macht gute Fortschritte: Die erste der beiden Wasserkammern ist nun fertiggestellt. Damit ist das Bergfest erreicht und die Hälfte der im Oktober begonnenen und bis Ende Mai andauernden Maßnahme erfolgreich abgeschlossen und damit weiterhin im Zeitplan.



Nach einer unauffälligen Wasserprobe konnte die rechte Wasserkammer wieder in den Netzbetrieb eingebunden werden. Nun steht die Sanierung der linken Wasserkammer an.

Die Wasserqualität in der neu sanierten Kammer wird regelmäßig nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes überprüft, um die Entstehung von Aufkeimungen zu verhindern.

Um einer möglichen Wasserknappheit vorzubeugen, bitten wir die Bevölkerung, weiterhin bewusst mit der Ressource Wasser umzugehen. Die Wasserversorgung für Zaisenhausen und Bahnbrücken ist damit weiterhin gesichert.

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es“

- **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**
- **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**
- um Sperrmüll anzumelden: 0800/2 9820 30
- Mülltonne bestellen: 0800/2 9820 20
- Reklamationen: 0800/2 160 150

Deutsche Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberater

- geben kostenlos Rat und Aufklärung in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten
- nehmen Anträge auf Klärung des Beitragskontos entgegen
- leisten Hilfe bei der Beschaffung fehlender Unterlagen
- nehmen Rentenanträge auf
- führen das Meldeverfahren zur Krankenversicherung der Rentner durch.

Für Zaisenhausen steht Ihnen gerne Herr Dietmar Müller für Ihre Anfragen zur Verfügung. Er ist erreichbar unter Tel. 07258/1394. Auch Termine können direkt mit ihm vereinbart werden.